

Zweckvereinbarung

über die Nutzung einer Zentralen Leitstelle

zwischen

**dem Wartburgkreis
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Kaspari
dienstansässig: Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen**

- Landkreis

-

und

**der Stadt Eisenach
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Brodhun,
dienstansässig: Markt 1, 99817 Eisenach**

- Stadt -

Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11.6.1992 (GVBl. S. 232), geändert durch Gesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346), §§ 3, 8 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 22.12.1992 (GVBl. S. 609), Ziffer 5.2.1 und 5.2.2 des Landesrettungsdienstplanes für den Freistaat Thüringen (LRDP) vom 15.6.1995 (Thür. Staatsanzeiger S. 963) sowie des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07.01.1992, geändert durch Gesetz vom 16.12.1996 (GVBl. S. 320) wird folgende Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt über die Nutzung der Zentralen Leitstelle des Landkreises geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt hat dem Landkreis durch gesonderte Zweckvereinbarung die ihr mit Wirkung zum Tage der Kreisfreiheit auf ihrem Gebiet obliegenden Aufgaben des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich Berg- und Wasserrettung nach dem Thüringer Rettungsdienstgesetz übertragen. Daneben obliegen ihr Aufgaben auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes. Stadt und Landkreis kommen überein, die vom Landkreis betriebene Leitstelle in der Weise zu nutzen, daß auch die der Stadt nach Maßgabe des Abs. 2 obliegenden Aufgaben durch die Leitstelle des Landkreises erfüllt werden.

(2) Die Leitstelle hat ihren Sitz im Gebäude der Stadt Eisenach (Berufsfeuerwehr), An der Feuerwache 4, 99817 Eisenach. Die räumliche Nutzung der Leitstelle durch den Wartburgkreis erfolgt weiterhin auf der Grundlage des mit der Stadt abgeschlossenen Nutzungsvertrages.

(3) Durch die Leitstelle Wartburgkreis sind folgende Aufgaben für die Stadt zu erfüllen:

1. Entgegennahme und unverzügliche Bearbeitung aller Notrufe, Hilfesuchen und Krankentransportaufträge
2. Alarmierung des sich am Ereignisort am nächsten befindenden freien und geeigneten Rettungsmittels bzw. des örtlich zuständigen Krankentransportwagens und deren funkmäßige Führung entsprechend den Vorgaben des LRDP und des Bereichsplanes für den Rettungsdienstbereich Wartburgkreis
3. Alarmierung der Feuerwehren zu Brand- und Hilfeleistungseinsätzen nach den von der Stadt erstellten Alarm- und Ausrückep länen sowie deren funk- und fernmeldemäßige Führung
4. Alarmierung des Stabes des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt sowie der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach dem jeweiligen Katastrophenschutzplan der Stadt und deren funk- und fernmeldemäßige Führung bis anderes bestimmt wird
5. Alarmierung der Einsatzleitung im Falle besonderer Gefahrenlagen gem. Punkt 8 LRDP
6. Einsatzkoordinierung aller im Katastrophenschutz der Vertragspartner mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen
7. Sicherstellung der Zusammenarbeit mit benachbarten Leitstellen, um erforderlichenfalls auch über das Territorium hinaus Hilfe zu leisten oder anzufordern
8. Einsatz und funkmäßige Führung der Luftrettungsmittel entsprechend den hierfür vom Thüringer Innenministerium getroffenen Regelungen
9. Führung des Bettennachweises für die Krankenhäuser
10. Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen
11. Sicherstellung der Zusammenarbeit mit dem kassenärztlichen Notfalldienst nach dem vorliegenden Arztbereitschaftsplan
12. Auskunftserteilung über Bereitschaftsdienste weiterer Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr für Auskunftssuchende
13. Überwachung des Funkverkehrs im Gleichwellenfunknetz, das gemeinsam mit dem Landkreis Gotha als Gleichwellenfunknetz Westthüringen auf zwei Kanälen betrieben wird
14. Führung der Ton- und Schriftdokumentation zur Erfüllung der bestehenden Nachweispflicht sowie Erstellung der Einsatzdokumentation nach Maßgabe des Pkt. 5.2.4 LRDP und des Thüringer Innenministeriums

15. Vermittlung von Einsätzen bei der Freisetzung umweltgefährdender Stoffe auf Bundes-, Landes-, Kreis- und innerstädtischen Straßen

(4) Für den Dienstbereich der Feuerwache Eisenach (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr Eisenach-Mitte) übernimmt die Leitstelle nachstehende Aufgaben:

1. Alarmierung der diensthabenden Wachschicht
2. Steuerung der Garagentore und des Haupttores im Zuge der Alarmierung der Feuerwehrrkräfte
3. Durchführung von Alarmdurchsagen
4. Überwachung der Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge mittels Videoanlage
5. Vermittlung von Telefongesprächen zum Brandschutzamt

(5) Aufgaben, die sich aus dem ständigen Leitstellenbetrieb ergeben, werden mit Arbeitsanweisungen durch den Landkreis geregelt; die Stadt wird davon in Kenntnis gesetzt.

§ 2

Personal, Dienstaufsicht

(1) Der Landkreis hält zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralen Leitstelle z. Zt. nachfolgendes Personal vor:

- 17 Angestellte als Sachbearbeiter - Disponenten für den Rettungsdienst bzw. den Brand- und Katastrophenschutz,

davon

- 1 Angestellter als Gruppenleiter und
- 1 Angestellter als Systemverwalter.

(2) Der Landkreis gewährleistet die Besetzung der Leitstelle mit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften qualifiziertem Personal sowie deren Aus- und Fortbildung. Bei Neueinstellungen im Bereich der Leitstelle sind nach Möglichkeit Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Landkreises oder der Stadt zu berücksichtigen.

(3) Alle Angestellten sind Bedienstete des Landkreises. Die Dienstaufsicht obliegt dem Landrat.

§ 3

Weisungsbefugnis

(1) Die Leitstelle ist eine Einrichtung des Landkreises. Die Aufsicht über den geordneten Dienstbetrieb obliegt dem durch den Landrat mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Mitarbeiter des Landkreises. Er ist gegenüber dem Leitstellenpersonal unmittelbar weisungsbefugt.

(2) Daneben besteht Weisungsbefugnis in folgenden Fällen:

1. Durch den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt oder von ihm Beauftragte zur Alarmierung der Stäbe und Einheiten im Katastrophenschutz der Stadt
2. Bei Einsätzen der Berufsfeuerwehr Eisenach der Einsatzleiter der Feuerwehr für die Nachforderung von Kräften und Mittel
3. Durch den ärztlichen Leiter Rettungsdienst des Rettungsdienstbereiches oder seinen Vertreter, den diensthabenden leitenden Notarzt oder den sich im Einsatz befindenden Notarzt bei Einsätzen der Notfallrettung.

§ 4

Fernmeldetechnische und funktechnische Ausrüstung

(1) Der Landkreis sichert die fernmelde- und funktechnische Ausrüstung der Leitstelle Wartburgkreis entsprechend den Vorgaben des Landes.

(2) Der Landkreis stellt der Stadt das gemeinsam mit dem Landkreis Gotha betriebene Gleichwellenfunknetz Westthüringen auf 2 Funkkanälen (4-m-Band) und die in diesem Zusammenhang genutzten 8 Relaisstellen im Wartburgkreis und Landkreis Gotha (Relaisstandort Inselsberg) zur Verfügung.

(3) Die Aufschaltung von weiteren Brandmeldeanlagen der Firma Ahlbrandt aus Objekten des Territoriums der Stadt auf die Zentrale Leitstelle kann gemäß dem Vertrag zwischen dem Landkreis und der Firma Ahlbrandt erfolgen.

§ 5

Nutzung des Lagesaales der Zentralen Leitstelle

(1) Bei Großschadenslagen oder Katastrophen auf dem Gebiet der Stadt stellt der Landkreis auf Anforderung den Übungs- und Lagebesprechungsraum zur Nutzung durch den HVB der Stadt und seinen Stab zur Verfügung.

(2) Bei einer Großschadenslage bzw. Katastrophe, die das Territorium des Landkreises und der Stadt betrifft, koordinieren die Stäbe des Landkreises und der Stadt die Nutzung des Lageraumes und treffen gemeinsam die für die Gefahrenabwehr notwendigen Entscheidungen.

§ 6

Beteiligung der Stadt

(1) Der Landkreis unterrichtet die Stadt unverzüglich über besondere Vorgänge und bedeutsame Entwicklungen, die den Leitstellenbetrieb tangieren und das Territorium der Stadt Eisenach betreffen.

(2) Grundsätzliche Angelegenheiten und Belange, die den Verantwortungsbereich der Berufsfeuerwehr Eisenach betreffen, werden quartalsweise zwischen den Vertragspartnern erörtert. Über die Beratung wird eine Niederschrift gefertigt.

(3) Vor der Veranschlagung von investiven Ausgaben über 20.000,- DM im Kreishaushalt ist rechtzeitig das Benehmen mit der Stadt herzustellen.

(4) Die Stadt hat der Zentralen Leitstelle Wartburgkreis folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ständig zu aktualisieren:

1. Übersichten über zu alarmierende Feuerwehren, aufgeschlüsselt nach sachlicher und örtlicher Zuständigkeit
2. Erreichbarkeit der Feuerwehren und der Einsatzleiter
3. Orts- und Straßenangaben nach Vorgabe des Wartburgkreises
4. Katastrophenschutzplan der Stadt Eisenach.

§ 7 Haftung

(1) Der Landkreis als Träger der Leitstelle Wartburgkreis haftet gegenüber der Stadt nur für Schäden, die aus grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Leitstellenpersonals resultieren. Der Landkreis ist durch die Stadt im Innenverhältnis gegenüber Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Er haftet nicht für Schäden, die den Feuerwehren oder anderen bei der Ausführung von Aufträgen entstehen.

(2) Die Leitstelle Wartburgkreis handelt bei Krankentransporten und bei Hilfeersuchen im kassenärztlichen Notfalldienst, soweit mit der kassenärztlichen Vereinigung vereinbart, nur als Vermittler.

§ 8 Kostenerstattung

(1) Die Stadt erstattet dem Landkreis jährlich die anteiligen Kosten des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes für die Aufgabenerfüllung des Betriebes einer Zentralen Leitstelle, soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt sind.

(2) Grundlagen der Berechnung des Erstattungsbetrages (Verwaltungshaushalt) sind das vorjährige Rechnungsergebnis des Haushaltes des Landkreises sowie die vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 31.12. des vorvergangenen Jahres.

(3) Der Einwohneranteil errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Stadt, geteilt durch die Gesamteinwohnerzahl von Stadt und Landkreis.

(4) Der Erstattungsbetrag (Verwaltungshaushalt - Unterabschnitt Rettungsdienst/Leitstelle - sowie einschlägige Haushaltsstellen) ist vom Landkreis für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des Vorjahres und der Einwohnerzahl vorläufig festzusetzen und durch die Stadt am 15.05. sowie 15.11. abschlagsmäßig zu entrichten. Mit der Abschlagszahlung am 15.05. werden zugleich eventuelle Über- oder Unterzahlungen der vorjährigen Abschlagszahlungen verrechnet.

(5) Für investive Ausgaben erstattet die Stadt die nach Abzug der zweckgebundenen Investitionszuweisungen durch Dritte verbleibenden Ausgaben entsprechend dem Einwohneranteil (Abs. 2 letzter Halbsatz und Abs. 3) im laufenden Haushaltsjahr. Die Erstattung erfolgt binnen 4 Wochen nach Eingang der Aufforderung durch den Landkreis.

Kalkulatorische Kosten für bis 31.12.1997 angeschaffte Vermögenswerte bleiben unberücksichtigt.

(6) Die Zweckvereinbarungen „bodengebundener Rettungsdienst“ und „Zentrale Leitstelle“ werden nach den Modalitäten der Absätze 3 bis 5 gemeinsam abgerechnet.

(7) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Kostenerstattungen kann der Landkreis Verzugszinsen vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 4 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich fordern.

(8) Der Landkreis stellt der Stadt die erforderlichen Finanz- und Statistikunterlagen zur Verfügung.

§ 9

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr zum 31.12. eines Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung) oder aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten (außerordentliche Kündigung). Die außerordentliche Kündigung soll begründet werden.

§ 10

Auseinandersetzung bei Kündigung

(1) Im Falle einer Kündigung dieser Zweckvereinbarung hat die Stadt - ausgehend vom Personalbestand der Leitstelle zum Zeitpunkt der Kündigung - nach Maßgabe des in § 3 Abs. 3 b) des Auseinandersetzungsvertrages zugrundegelegten Schlüssels weiteres Personal der Leitstelle zu übernehmen, sofern die Leitstelle nicht i. S. d. § 1 Abs. 1 gemeinsam betrieben wird.

(2) Für das vorhandene bewegliche Vermögen sowie sonstige Geräte und Ausstattungen der Leitstelle (soweit nach dem 01.01.1998 angeschafft) erhält die Stadt einen finanziellen Ausgleich, der dem Zeitwert entspricht. Berechnungsgrundlage ist der aktuelle Bevölkerungsschlüssel. Investitionszuweisungen Dritter sind zu berücksichtigen.

§ 11

Vertragsanpassung, Schlichtung

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluß des Vertrages so wesentlich geändert, daß einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.

(2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, daß das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am 01.01.1998 wirksam. Zugleich tritt die Vereinbarung vom 17.02./01.04.1992 außer Kraft.

Eisenach/Bad Salzungen, 02.12.1997
Wartburgkreis

Eisenach, 02.12.1997
Stadt Eisenach

gez. Dr. Kaspari

gez. Dr. Brodhun

(S)

(S)